

Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Lorch vom 16.5.2024; bekannt gemacht am 24.5.2024

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung der Stadt Lorch

§ 1 Gebühren

(1) Die Gebühren für Verwaltungsleistungen betragen:

- | | | |
|--|--|---|
| 1. | für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals | 70,00 € |
| 2. für die Zulassung der gewerblichen Betätigung | | |
| 2.1 | für den Einzelfall | 50,00 € |
| 2.2 | für eine Jahreszulassung als Bildhauer und Steinmetz | <div style="text-align: right;">je Grabmal 5,00 €
mindestens jedoch 50,00 €</div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">Der Berechnung wird die Anzahl der im Vorjahr aufgestellten und betreuten Grabmale zugrunde gelegt.</div> |
| 2.3 | für die Jahreszulassung zur Grabpflege | <div style="text-align: right;">je Grab 3,00 € jährlich
mindestens jedoch 50,00 €</div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">Der Berechnung wird die Anzahl der im Vorjahr gepflegten Gräber zugrunde gelegt.</div> |
| 2.4. | für die Jahreszulassung sonstiger Gewerbetreibender | 50,00 € bis 500,00 € |
| 2.5. | für eine mehrjährige Zulassung | das entsprechende Vielfache der Jahresgebühr |
| 3. für sonstige nachstehende Amtshandlungen: | | |
| 3.1 | für die Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Urnen und Gebeinen | 50,00 € |
| 3.2 | für die Zustimmung zu Bestattungen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen | 30,00 € |
| 3.3 | für die Verleihung oder Verlängerung | |

	eines Grabnutzungsrechts (nur bei Wahlgräbern)	30,00 €
3.4	für die Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grab- ausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts	30,00 €
(2)	Für die Festsetzung der Rahmengebühr und Ergänzung zu vorstehenden Bestimmungen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
(3)	Die Bestattungsgebühren betragen:	
1.	für die Bestattung oder Beisetzung	
1.1	von Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	800,00 €
1.2	von Verstorbenen nach Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	900,00 €
1.3	von Verstorbenen in einem Tiefgrab	1.300,00 €
1.4	von Urnen im Grabfeld	550,00 €
1.5	von Urnen im Grabfeld mit getrennter Aussegnung	640,00 €
1.6	von Urnen anonym	550,00 €
1.7	für die Bestattung oder Beisetzung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.5 in Höhe von 50 % erhoben.	
1.8	für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen wird ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.5 in Höhe von 100 % erhoben.	

(4) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

1.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.020,00 €
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	1.700,00 €
1.3	für ein Erdrasengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.020,00 €
1.4	für ein Erdrasengrab für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	1.700,00 €
1.5	Für Pflegemaßnahmen eines Erdrasengrabes	960,00 €
2.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.1	im Grabfeld (0,60 m x 0,60 m)	600,00 €
2.2	anonym	600,00 €
2.3	für ein Urnenrasengrab	600,00 €
2.3.1	für Pflegemaßnahmen eines Urnenrasengrabes	480,00 €
3.	für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts	
3.1	für ein Wahlgrab, einfachtief, je Einzelgrabfläche	1.980,00 €
3.2	für ein Wahlgrab, doppeltief, je Einzelgrabfläche (auch Grabkammern und Rasengrab im Grabkammerfeld)	2.800,00 €
3.2.1	für Pflegemaßnahmen eines Rasengrabes im Grabkammerfeld	960,00 €
3.3	für ein Wahlgrab, doppelbreit	4.300,00 €
3.4	für ein Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	5.700,00 €
3.5	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (1,00 m x 1,00 m)	1.100,00 €
3.6	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (0,80 m x 0,60 m)	700,00 €
3.7	für eine Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenem Jahr	
	- beim Wahlgrab einfachtief	90,00 €
	- beim Wahlgrab doppeltief	130,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/einfachtief	200,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	270,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (1,00 m x 1,00 m)	60,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (0,80 m x 0,60 m)	45,00 €

(5) Sonstige Benutzungsgebühren:

1.	für die Benutzung der Aussegnungshalle Lorch und Waldhausen	440,00 €
2.	für die Benutzung der Aussegnungshalle Rattenharz	330,00 €
3.	für die Benutzung einer Leichenzelle	330,00 €

Für die Bestattung von Verstorbenen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofsordnung gelten folgende Gebührensätze (Auswärtige).

(6) Die Bestattungsgebühren betragen:

1.1	von Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	882,00 €
1.2	von Verstorbenen nach Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	991,00 €
1.3	für ein Erdrasengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	882,00 €
1.4	für ein Erdrasengrab für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	991,00 €
1.5	von Verstorbenen in einem Tiefgrab	1.397,00 €
1.6	von Urnen im Grabfeld	570,00 €
1.7	von Urnen im Grabfeld mit getrennter Aussegnung	703,00 €
1.8	von Urnen anonym	570,00 €
1.9	für die Bestattung oder Beisetzung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.5 in Höhe von 50 % erhoben.	

(7) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

1.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.407,00 €
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	2.550,00 €
1.3	für ein Erdrasengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.407,00 €
1.4	Für ein Erdrasengrab für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	2.550,00 €
1.5	Für Pflegemaßnahmen eines Erdrasengrabes	960,00 €
2.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	

2.1	im Grabfeld (0,60 m x 0,60 m)	861,00 €
2.2	anonym	861,00 €
2.3	für ein Urnenrasengrab	861,00 €
2.3.1	für Pflegemaßnahmen eines Urnenrasengrabes	480,00 €
3.	für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts	
3.1	für ein Wahlgrab, einfachtief, je Einzelgrabfläche	2.970,00 €
3.2	für ein Wahlgrab, doppeltief, je Einzelgrabfläche	3.964,00 €
3.2.1	für Pflegemaßnahmen eines Rasengrabes im Grabkammerfeld	960,00 €
3.3	für ein Wahlgrab, doppelbreit	6.450,00 €
3.4	für ein Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	8.550,00 €
3.5	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (1,00 m x 1,00 m)	1.321,00 €
3.6	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (0,80 m x 0,60 m)	948,00 €
3.7	für eine Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenem Jahr	
	- beim Wahlgrab einfachtief	135,00 €
	- beim Wahlgrab doppeltief	176,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/einfachtief	300,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	390,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (1,00 m x 1,00 m)	88,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (0,80 m x 0,60 m)	63,00 €
(8)	Sonstige Benutzungsgebühren:	
1.	für die Benutzung der Aussegnungshalle Lorch und Waldhausen	660,00 €
2.	für die Benutzung der Aussegnungshalle Rattenharz	495,00 €
3.	für die Benutzung einer Leichenzelle	361,00 €
(9)	Die Gebühren für Bestattungen im gärtnerbetreuten Grabfeld werden analog den Gebührensätzen Absätze 1 bis 8 erhoben	
(10)	Plattenbeläge/Trittplatten werden nur noch in Urnengrabfeldern verlegt. Bei Urnenrasengräbern und Erdrasengräbern entfallen die Trittplatten, dafür werden Namenstafeln verlegt. Die Gebühren hierfür betragen:	
1.	für die Trittplatten bei Urnengräbern	150,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | für die Namensplatten bei Urnenrasengräbern | 300,00 € |
| 3. | Für die Namensplatten bei Erdrasengräber | 650,00 € |

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lorch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ausgefertigt
Lorch, den 17.05.2024

Funk, Bürgermeister